„Kinjan Karka"

d. h.

Eigentumserwerb an Grundstücken nach jüdischem Recht.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität
zu Marburg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von
Raphael Lerner
Referendar aus Altona

Referent: Herr Geheimrat Prof. Dr. André.

Einleitung.

Die Grundlagen und Quellen des jüdischen Rechts sind die schriftlichen und mündlichen Überlieferungen, der Talmud, bestehend aus Mischna und Gemoro, die Kodifikation des Maimomides, genannt Mischne Tora und der Kodex des Joseph Caro, Schulchan Aruch. Zu letzterem kommt noch die Ergänzung des R. Moses Isserles genannt Remo.

1922

1. Buch.

Kinjan Keses, d. h. Eigentumsübertragung an Grundstücken durch Übergabe des Kaufpreises.

Kapitel 1: Die Quelle, auf die alle Vorschriften des ersten Buches sich zurückführen, ist Jeremias Kap. 32 Vers 44 ff.

Kapitel 2: Teilzahlungen des Kaufpreises sind Vollzahlungen nur in Ausnahmefällen gleichzusetzen. Geld, das zum Pfand hinterlegt ist, gilt nicht als Kaufpreis.

Kapitel 3: Der Zweck, den der Verkäufer mit dem Kauf beabsichtigt, ist bisweilen von Einfluß auf die Wirksamkeit der Übereignung.

Kapitel 4: Zum Begriff des Verkäufers ist nicht erforderlich, daß er persönlich den Kaufpreis erhält. Die Eigentumsübertragung am Grundstück tritt auch ein, wenn der Verkäufer den Käufer angewiesen hat, den Kaufpreis einem Dritten zu zahlen, aber erst im Augenblick der Übergnbe an den Dritten.

Kapitel 5: In ähnlicher Weise sind auch Variationen bezüglich des Käufers zulässig.

Kapitel 6: Zahlt der Käufer irrtümlich einen zu geringen Kaufpreis, so ist der Eigentumsübergang nicht anfechtbar. Bis zum Ablauf eines Jahres muß aber der Käufer dem Verkäufer den zu wenig gezahlten Kaufpreis hinzuzahlen.

Kapitel 7: Rückgängigmachung eines Vertrages ist gesetzlich erschwert.

2. Buch.

Kinjan Schetar, d. h. Eigentumsübertragung durch Übergabe eines Kaufbriefes.

Kapitel 1: Ein Schetar ist eine Urkunde, deren Inhalt von 2 Zeugen durch ihre Unterschrift bestätigt wird.

Kapitel 2: Diese Institution führt auf Deuteronom Kapitel 19 Vers 15 zurück. Nur in Ausnahmefällen genügt allein Übergabe des Schetar zur Eigentumsübertragung. Im allgemeinen muß Übergabe des Kaufpreises hinzukommen.

Kapitel 3: Man unterscheidet den gewöhnlichen und gefalteten Schetar. Praktische Bedeutung hat nur ersterer.

Kapital 4: Zum allgemeinen Charakter des Schetar gehört außer der Schlußformel „alles ist richtig und bewährt" die Erwähnungen eines wesentlichen Punktes in der letzten Zeile vor der Unterschrift. Zu seinen individuellen Besonderheiten gehört die Angabe von Gläubiger und Schuldner, Schuldobjekt, Zeit der Ausstellung, Ort und Zeit der Zahlung und Zeugenunterschrift.

Kapitel 5: Zur Ergänzung der Beweiskraft des Schetar dient die gerichtliche Echtheitserklärung der Zeugenunterschriften, die im Schetar vermerkt wird.

3. Buch.

Kinjan Chasaka, d. h. Eigentumsübertragung durch Ergreifung.

Kapitel 1: Unter Chasaka ist die Ausübung einer nutzbringenden Tätigkeit an dem Grundstück, das man erwerben will, zu verstehen. Der Eigentumserwerb ist derivativ, da die Chasaka mit Willen des Verkäufers geschehen muß.

Kapitel 2: Sie wird auf Jeremias Kap. 40 Vers 10 und Deuteronom Kap. 11 Vers 31 zurückgeführt.

Kapitel 3: Chasaka allein bewirkt nnr ausnahmsweise eine Eigentumsübertragung. Im allgemeinen muß Zahlung des Kaufpreises bezw. Aushändigung des Schetar hinzukommen.

Kapitel 4: Chasaka bedeutet außer einem Eigentumserwerbssymbol auch noch die Vermutung, daß der Besitzer Eigentümer ist, aber nicht Ersitzung. Diese kennt das jüdische Recht nicht.

4. Buch.

Chalippin und Kinjan ssudor, d. h. Eigentumsübertragung durch Tausch und Mantelgriff.

Kapitel 1: Beim Tausch erwirbt der Tradent mit der Übergabe der einen Sache schon Eigentum an den noch in der Hand des Kontrahenten befindlichenn Tauschobjekts.

Kapitel 2: Der Mantelgriff ist eine Symbolisierung des Tauschgeschäfts.

Kapitel 3: Diese Institution führt auf Ruth Kap. 4 zurück.

Kapitel 4: Hauptbelegstellen für den symbolischen Charakter des Mantelgriffs sind babl. Nedarim 48b, babl. Kidduschin 7b u. a.

Kapitel 5: Wenn ein Gegenstand durch ein Erwerbssymbol zu Eigentum übertragen ist, so ist die Bekräftigung dieses Übergangs durch ein anderes Symbol nur zulässig, wenn dadurch ein Pfandrecht zur Entstehung gebracht werden soll.

5. Buch

enthält eine Übersetzung eines Schetar aus dem Werke Nachalat Schiwa, aus dem das Zusammenwirken der verschiedenen Symbole ersichtlich ist.